BERLIN, den 15, Mai 2015

Unser Zeichen: D 80

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat I A 1 Frau RDn Peter Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Ausschließlich per Email:

poststelle@bmjv.bund.de steinmann-an@bmjv.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte Ihr Schreiben vom 30. April 2015 – R B 1 – zu 3170 – R3 291/2015

Sehr geehrte Frau Peter, sehr geehrte Frau Pohl,

haben Sie herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 30. April 2015 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte.

Wir bitten um Verständnis, dass die Bundesnotarkammer eine umfassende fachliche Beurteilung spezifisch anwaltlichen Berufsrechts nicht vornehmen kann. Lediglich mit Blick auf die Ausführungen über die Berücksichtigung einer Beschäftigung als Syndikusanwalt bei der Bestellung zum Anwaltsnotar (§ 3 Abs. 2 BNotO) würden wir uns folgende Anmerkungen erlauben wollen.

Unter Punkt I. 2. der Gesetzesbegründung (S. 18 f. des Entwurfs) heißt es, dass praktische Erfahrungen aus der Berufstätigkeit als Syndikusanwalt im Rahmen der Bewerbung für das Amt des Anwaltsnotars "bislang nicht berücksichtigungsfähig" seien. Zur Begründung wird hierzu auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 2003 verwiesen (S. 19 des Entwurfs).

Die im Referentenentwurf vorgesehene Gesetzesbegründung lässt so den Eindruck entstehen, dass lediglich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die maßgeblich auf das Berufsbild eines unabhängigen freiberuflich tätigen Rechtsanwalts abstellte, einer Berücksichtigung der Berufstätigkeit als Syndikusanwalt bei der Bewerbung für das Amt des Anwaltsnotars entgegenstehe.

Die fehlende Berücksichtigungsfähigkeit ist indes nicht Ergebnis einer entsprechenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, sondern entspricht unmittelbar dem Willen des Gesetzgebers:

Das Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung (Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat) vom 2. April 2009 hat die Anforderungen an die Bestellung zum Anwaltsnotar neu gefasst. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO soll als Notar nur bestellt werden, wer nachweist, dass er bei Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang *für verschiedene Auftraggeber* als Rechtsanwalt tätig war.

Mit dem ausdrücklichen Erfordernis einer vorangegangenen anwaltlichen Tätigkeit für verschiedene Auftraggeber will der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Bewerber um eine Notarstelle hinreichende Erfahrung mit unterschiedlichen Rechtsuchenden erworben hat. Diese Erfahrung ist erforderlich, um als Notar den notariellen Prüfungs- und Belehrungspflichten (§ 17 BeurkG) gerecht werden zu können. Eine ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflichten setzt die Fähigkeit voraus, sich auf den Erwartungs- und Verständnishorizont unterschiedlichster Beteiligter einzustellen. Die Tätigkeit als Syndikusanwalt ist aus Sicht des Gesetzgebers regelmäßig nicht geeignet, diesbezüglich hinreichende Erfahrung zu sammeln (BT-Drucks. 16/4927, S. 11 li. Sp.).

Seit der Neufassung von § 6 Abs. 2 BNotO ist die fehlende Berücksichtigungsfähigkeit der Beschäftigung als Syndikusanwalt demnach nicht mehr auf das anwaltliche Berufsbild zurückzuführen, das der Bundesgerichtshof zur Auslegung von § 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO a. F. heranzog. Ein im Zuge der gesetzlichen Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte eintretender Wandel des anwaltlichen Berufsbilds ist für den Zugang zum Anwaltsnotariat daher unmaßgeblich. Unabhängig von einer schärferen Konturierung des Berufsbilds des Syndikusanwalts im anwaltlichen Berufsrecht bleibt es für die Bestellung zum Notar bei dem sachgerechten Erfordernis hinreichender Erfahrung mit unterschiedlichsten Beteiligten, um die Pflichten eines Notars aus § 17 BeurkG hinreichend zuverlässig erfüllen zu können.

Wir regen daher an, die entsprechende Passage der Gesetzesbegründung richtigzustellen, um potentiellen Missverständnissen vorzubeugen.

Für Rückfragen und eine weitere Erörterung der Frage stehe ich Ihnen jederzeit – gerne auch in einem persönlichen Gespräch – zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Peter Huttenlocher (Hauptgeschäftsführer)